

DDR und der BRD und unter Verletzung anderer Rechtsvorschriften der DDR in die BRD auszuschleusen. Er legte u. a. dar, daß der Bundesgerichtshof der BRD in mehreren Entscheidungen den Menschenhändlerorganisationen praktisch einen justitiellen Freibrief ausgestellt hat, indem er die sog. Fluchthelferverträge als im Prinzip nicht sittenwidrig, dem Transitabkommen und den Rechtsvorschriften der BRD wie der DDR nicht widersprechend bezeichnete.

Hieran anknüpfend, analysierte Prof. Dr. J. G ö h r i n g, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, die sog. Rechtsstandpunkte Westberliner Gerichte sowie des BRD-Bundesgerichtshofs zu den sog. Fluchthelferverträgen. Diese Gerichte versuchen, den Eindruck zu erwecken, als handle es sich hier um rein zivilrechtliche Verträge, die auf die Erfüllung einer Dienstleistung gerichtet sind und deren Rechtswirksamkeit sich folglich allein nach den Bestimmungen des BGB beurteilt. Demgegenüber wies Göhring nach, daß es hier um eine dem Völkerrecht zuwiderlaufende Anwendung des Zivilrechts geht, mit der die aggressiven Positionen des imperialistischen Herrschaftssystems nachhaltig unterstützt werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gültigkeit der sog. Fluchthelferverträge ist jedoch ohne Wirkung auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Regierung der BRD, da sich kein Staat unter Berufung auf die Unabhängigkeit der innerstaatlichen Rechtsprechung seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen entziehen kann.<sup>2</sup>

Mit der Erhöhung der Rolle der Exekutive im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem beschäftigte sich Dr. J. Missel-Witz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Ausgehend vom Grundgesetz der BRD wies er nach, daß die Kluft zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit immer größer wird. Mit dem Abbau sozialer Rechte und der Einschränkung der im Grundgesetz fixierten Bürgerrechte entsteht in zunehmendem Maße ein reaktionäres innenpolitisches Klima, in dem Revanchismus und Neofaschismus gedeihen können.

Prof. Dr. H. Luther, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, untersuchte die Änderungen auf dem Gebiet des Strafprozessrechts der BRD, in denen sich deutlich der Ausbau der Repressivfunktion des imperialistischen Staates und eine Einschränkung der Rechte der Bürger im Strafverfahren widerspiegeln.<sup>3</sup> Das unlängst im BRD-Bundestag angenommene sog. Anti-Terror-Gesetz bringt eine neue Verschärfung der Strafjustiz mit sich und dient unter dem Deckmantel der Festigung der inneren Sicherheit der BRD dem Ausbau eines autoritären Regimes. Die polizeistaatliche Zielsetzung zeigt sich z.B. an der Schaffung weiterer Gründe für den Ausschluß des Verteidigers im Strafverfahren und an der zunehmenden Erschwerung des Kontakts zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten. Bemerkenswert sind auch die Bestrebungen in der BRD, mit dem Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz eine „Harmonisierung“ der Maßnahmen der Strafverfolgung herzustellen.

Der zweite Komplex der Diskussion hatte den Ausbau der ökonomischen Funktion des imperialistischen Staates zum Gegenstand. Hier wurde sichtbar, wie der imperialistische Staat mit rechtlichen Mitteln versucht, den Monopolen Höchstprofite zu sichern und die aggressiven Bestrebungen der Monopole auf dem Gebiet der Außenwirtschaft durchzusetzen.

Über einige neue Formen intersystemarer Wirtschafts- und Finanzbeziehungen sprach Prof. Dr. H. S p i l l e r, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle. Er wies nach, daß der Imperialismus der weltweiten, von allen antiimperialistischen Kräften getragenen Forderung nach Demokratisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen kein eigenständiges Zukunftskonzept entgegensetzen hat.

Die Rolle des sog. Wettbewerbsrechts in den imperialistischen Staaten zur Durchsetzung aggressiver Bestrebungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft analysierte Prof. Dr. W. S c h ö n r a t h, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig. Er verdeutlichte an Beispielen, daß und wie bestimmte Verträge zur Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verstärkt einer staatlichen Regulierung unterworfen sind und wie sich die Tendenz klar abzeichnet, mit Hilfe rechtlicher Maß-

nahmen den Einfluß der EG-Länder auf dem internationalen Markt zu sichern und auszubauen.

Mit dem Charakter und den Entwicklungstendenzen der supranationalen Patentrechtsintegration in Westeuropa befaßte sich der Diskussionsbeitrag von Dr. J. A d r i a n, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin. Die primär auf Betreiben von BRD-Monopolen entstandenen Konventionen auf dem Gebiet des Patentrechts haben u. a. das Ziel, die einem freien Kapital- und Warenverkehr entgegenstehenden nationalen Schutzgrenzen zu beseitigen, d. h. zugunsten supranationaler Organe auf staatliche Souveränitätsbefugnisse zu verzichten. Zugleich sollen die sozialistischen Länder in der Sicherung ihrer Export- und Lizenzbeziehungen gegenüber den EG-Staaten beeinträchtigt werden.

Welche Rolle das Wirtschaftsrecht und das Internationale Wirtschaftsrecht im staatsmonopolistischen Kapitalismus spielen, demonstrierte Prof. Dr. Helga R u d o l p h, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin. Die Funktionen des imperialistischen Wirtschaftsrechts sind erstens, einen direkten, organisierenden Einfluß zur Erzielung von Höchstprofiten durch Schaffung günstiger Kapitalverwertungsbedingungen für die führenden Monopole auszuüben, und zweitens, das kapitalistische System vor allem durch den Einsatz ökonomischer Potenzen zu erhalten und zu stabilisieren, was mit der Verschärfung der Widersprüche immer komplizierter wird und den imperialistischen Staat auch zu sozialen Zugeständnissen zwingt. Beide Funktionen bilden eine widersprüchliche Einheit. Die Realisierung jeder dieser Funktionen setzt Grenzbedingungen für die Realisierung der anderen, worin die Ausweglosigkeit und Überlebensfähigkeit des Kapitalismus zum Ausdruck kommt.

Helga Rudolph gab den wichtigen methodologischen Hinweis, daß die Auseinandersetzung mit dem imperialistischen Wirtschaftsrecht und dem internationalen Wirtschaftsrecht in erster Linie auf eine Kritik des kapitalistischen Systems und nicht auf eine Kritik einzelner rechtlicher Erscheinungsformen abzielen muß. Das schließt jedoch eine differenzierte Einschätzung dieser rechtlichen Erscheinungsformen, ihrer spezifischen Motive und Ziele ein. Dabei zeigt sich, daß nicht nur offen reaktionäre Rechtsformen die Überlebensfähigkeit des kapitalistischen Systems charakterisieren, sondern auch solche, die Ausdruck von Zugeständnissen sind, zu denen sich der imperialistische Staat im Interesse der Erhaltung des Systems gezwungen sieht. Anhand der Zusammenhänge zwischen dem Steuer- und Subventionsrecht auf der einen und der Kartell- und gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung auf der anderen Seite verdeutlichte Helga Rudolph, daß solche Zugeständnisse des imperialistischen Staates oft nur Täuschungsmanöver sind oder auf Gebiete verlagert werden, die die Profitinteressen der Monopole nur wenig beeinträchtigen.

Der Vorsitzende des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, Prof. Dr. G. S c h ü b l e r, Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, stellte in seinen abschließenden Bemerkungen fest, daß die Beratung in ihrer Gesamtheit zur weiteren-Aufdeckung des Machtmechanismus des imperialistischen Staates beigetragen hat. Er betonte, daß es immer dringlicher wird, die tatsächlichen Entwicklungsbedingungen des imperialistischen Machtmechanismus genau zu analysieren und dabei das reaktionäre Wesen des Imperialismus bloßzulegen. Das tiefere Eindringen in die Probleme des Militär-Industrie-Komplexes sowie die gründliche Analyse der äußerst gefährlichen expansiven Bestrebungen des imperialistischen Staates nach innen und außen bezeichnete Schübler als eine vorrangige Aufgabe der ideologischen Arbeit und der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch G. Riege, „Staatliche Souveränität und Staatsbürgerschaftsrecht“, NJ 1978, Heft 3, S. 98 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch: „Oberstes Gericht der DDR: Mißbrauch der Transitwege völkerrechtswidrig“, ND vom 10. November 1977, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch L. Frenzei, „Grundrechte und Strafrechtsreform in der BRD“, NJ 1978, Heft 3, S. 120 ff.